

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3737

Spielbank SH GmbH • Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel

An den

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother
cc. Frau Dörte Schönfelder Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Stellungnahme der Spielbank SH GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Spielbankgesetz SH möchten wir ergänzend folgende Anregungen und Hinweise einbringen, die für die Wirtschaftlichkeit der Spielbanken, die Beschäftigten und die Landesinteressen von Bedeutung sind:

§ 2 Absatz 2 (2)

Die Gesamtzahl der Spielbanken und ihrer möglichen Zweigstellen wird auf fünf begrenzt. Noch für 2012 ist in Absprache mit dem Land nach Mietablauf und Eigenbedarfsanmeldung des Vermieters die Umsiedelung der Spielbank von Travemünde nach Lübeck vorgesehen. Der Umzug dient auch zur erforderlichen Standortverbesserung. Der Vermieter in Travemünde ist jedoch bereit, den separat gelegenen Automatenaal für weitere drei Jahre als Dependance der künftigen Lübecker Spielbank zu vermieten. Hieran ist die Spielbank SH aus Ertragsgründen sehr interessiert. Wir erwarten aus dem Automatenbetrieb über drei Jahre ein Spielergebnis von Mio.€ 5,6 an dem das Land mit eine Spielbankabgabe von **Mio.€ 2,4** partizipiert.

Wir bitten daher, in das Gesetz nach dem letzten Satz eine Übergangsregelung aufzunehmen:

„Am Standort Travemünde kann übergangsweis bis zum 31.12.2015 das Automatenpiel als Dependance der Spielbank Lübeck als sechster Standort betrieben werden.“

§4 Abs 1. (1)

Das Spielangebot der Spielbanken unterliegt künftig einer Spielbankabgabe von 30% zuzüglich einer Sonderabgabe von 10% auf das Automatenpiel und das im Internet übertragene Lebenspiel. Mitangebotene virtuelle Casinospiele unterliegen gemäß Glücksspielgesetz SH lediglich der Umsatzsteuer von 19% sowie der diesem Tätigkeitsbereich zuzurechnenden Körperschafts- und Gewerbesteuer. Diese Abgabenerlastung sichert mittelfristig die wirtschaftliche Grundlage der SH-Spielbanken, aber...

Die im Vergleich zum Automatenpiel deutlich niedrigere Besteuerung der Onlinespielangebote ist inkohärent und birgt hohe **Risiken rechtlicher Anfechtbarkeit**. (siehe anhängiges Verfahren vor EuGH Subpoena vom 30.11.2011 Dän. Automatenverband gegen Kommission) Virtuelle Casinospiele unterscheiden sich nicht von Automatenspielen. Es sind jeweils Spiele mit Bankvorteil, die über den Online-Vertriebsweg im direkten Wettbewerb zum Angebot in der Spielbank stehen. Die deutlich höhere, steuerlich inkohärente Belastung gefährdet daher die 250 Arbeitsplätze in den schleswig-holsteinischen Spielbanken.

§ 4 Absatz 3. Satz 2 (4) letzter Satz

Das Gesetz regelt hier die Abgabepflicht auch für Verluste, die der Spielbank durch regelwidriges Verhalten des Personals verloren gegangen sind. Da in der Vergangenheit Verluste häufig nur durch das Zusammenwirken mit Bediensteten des Landes (Finanzrevisoren) möglich waren, sollte sich die Abgabepflicht auf Situationen beschränken, die ausschließlich dem Fehlverhalten des Spielbankpersonals zuzurechnen sind. Der letzte Satz wäre entsprechend zu ändern in:

„Beträge, die der Spielbank **ausschließlich** durch regelwidriges Verhalten des **Spielbank-** Personals verloren gehen, sind dem Bruttospielertrag ebenfalls hinzuzurechnen, soweit sie ihn gemindert haben.“

§ 5 (2) Troncabgabe

Die im Gesetz weiterhin vorgesehene Troncabgabe ist ein anachronistisches Relikt aus Zeiten, in denen die eingenommenen Trinkgelder den Croupiers exorbitante Einkommen ermöglichten, die so teilweise abgeschöpft werden sollten. Seit Jahren reichen die Tronceinnahmen ohne erhebliche Arbeitgeberzuschüsse nicht mehr für eine angemessene Bezahlung der Beschäftigten aus. Schleswig-Holstein ist eines der letzten Bundesländer mit dieser Abgabe.

Es wird vorgeschlagen, künftig auf die Erhebung der Troncabgabe ersatzlos zu verzichten und diese vollständig den Beschäftigten der Spielbank zukommen zu lassen. Es wird angeregt, im Gegenzug in der Troncverordnung eine Verpflichtung für die Spielbank aufzunehmen, 1 % der Tronceinnahmen zweckgebunden für den Aufbau einer Altersversorgung der Spielbankbeschäftigten zu verwenden, wenn die Mitarbeiter einen mindestens gleichhohen Anteil einbringen. Eine ähnliche Regelung wurde vor Jahren in Niedersachsen getroffen.

Mit der Bitte um freundliche Berücksichtigung

Spielbank SH GmbH



Matthias Hein Kiel, 2.3.2012